

Landesversicherungsanstalt Hansestadt Hamburg

Akten-Nr. AW 1861 / 194 9

Rentenzahlen: $\frac{9\ 30}{W\ 1914}$

Bei allen Eingaben sind Akten-Nummer und Rentenzahlen anzugeben.

②a) Hamburg-Altona I, den 11. August 1949.
Schulterblatt 26/36

Die für die Entscheidung über Ihren Antrag auf Witwen - Rente - Ruhegeld - erforderlichen Unterlagen (Beitragsübersicht der R. f. A. in Berlin.-Ich bitte um Mitteilung, ob der Verstorbene seit dem 25.1.1937 angestelltenversicherungspflichtig oder Beamter war. Die Todesmitteilung liegt wieder an Ihnen noch nicht vollständig vor. Ein berufsfähiger Bescheid kann Ihnen daher noch nicht erteilt werden. Ihr Rentenanspruch ist jedoch voraussichtlich begründet. Ich gewähre Ihnen daher auf die - das - gegebenenfalls

zu zahlende Witwen - Rente - Ruhegeld - vom 1. September 1949 an einen Vorschuß von DM 30,00 monatlich. Der Vorschuß wird bei endgültiger Festsetzung der Rente verrechnet und der Rentenbeginn nach den gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt werden.

Der bewilligte Betrag wird an Sie am 1. eines jeden Monats im voraus von dem für Ihre Wohnung zuständigen Postamt ausgezahlt, erstmals, sobald Ihnen die rote Ausweisarte oder eine Benachrichtigung von dem Eingang des Zahlungsauftrages durch das Zahlpostamt zugestellt worden ist.

Vorher bei der Post anzufragen, ist zwecklos.

Durch die Gewährung des Vorschusses sind Sie auf Kosten der Rentenversicherung für den Fall der Krankheit versichert. Auf das anliegende Merkblatt über die Krankenversicherung der Rentner wird hingewiesen.

Ferner besteht nunmehr für den Fall, daß eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird, Versicherungsfreiheit, d. h. der auf den Rentner entfallende Anteil zu den Beiträgen zur Krankenversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung ist nicht mehr zu entrichten. Empfänger von Witwenrente aus der Angestelltenversicherung sind jedoch weiter bis zum vollendeten 65. Lebensjahr versicherungspflichtig.

Der Leiter Beg.:
A. A.

Gez. G a b e l
Landesoberinspektor